



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblicke

Nordhoff, Josef Bernhard

Stuttgart, 1889

Die sächsische Hofanlage

urn:nbn:de:hbz:466:1-8955

noch den Charakter einer Gemeinheit teilte. Die Wohnungen nahmen sich in den gemeinen Gründen wie Ringeltauben im Jagdforst aus.

Von der Gemeinwirtschaft, dem beschränkten Einzelbesitze, dem gering geschätzten Ackerbaue und einer Lebensart, wobei die Bevölkerung jeden Augenblick wieder zum Schwerte greifen konnte, war bis zur Ausbildung und Abrundung des Hofes noch ein weiter Schritt.

Hatten die Römer mit ihrer Nachbarschaft und Kriegslust die Eingewohnten auf die Verteidigung angewiesen und folglich an den Boden gefesselt, so währte es nach dem Abzuge ihrer letzten Besatzung ¹⁾, 47 n. Chr., kaum zwei Menschenalter, da (98) brachen die Brukterer, von anderen Stämmen bedrängt, nach Süden über die Lippe, um dort fettere Fluren bis zum Rheingebiete in Besitz zu nehmen. Die Bevölkerung im Süden wie im Norden des Flusses widerstand mannhaft den späteren Anfechtungen der Römer, allein wie jene im 4. Jahrhunderte von den Franken abhängig, ward diese in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts den Sachsen unterthan; als das edle Sachsenvolk, das fortab unser vornehmstes Augenmerk verdient, gen Westen alle Wege durch die Franken versperrt sah, liess es sich in Nordwestfalen nieder, nahm als solches seit 553 die Nachbarkriege mit den Franken auf und gefiel sich bald so in den neuen Wohnsitzen, dass es zu auswärtigen Feldzügen, wie 694 zur Eroberung des südlippischen Bruktriens, wohl nur mehr die jüngere Kriegsmannschaft ²⁾ entsandte, um das Schwert durch den Karst zu ersetzen und die alte Tüchtigkeit in Grenzkriegen ³⁾ oder in der Obhut seiner Heimstätte zu bewähren. Mit den Sachsen aber wanderte auf die Südseite der Lippe ein gut Teil ihrer heimischen Einrichtungen, und namentlich an den fruchtbaren Gehängen der Haar gehen diese wie eine neue Saat auf.

Vordem, als die westfälischen Stämme auf der Wacht standen, dann die Sachsen ihnen den Besitz abrangen, konnten der Frieden und der behagliche Zukunftsblick nicht einkehren, worauf die Landwirtschaft und die Hofesbildung fussen. In der That ist die letztere nicht mehr in den ersten vier Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, vielmehr erst in Menschenaltern erfolgt, als die römischen Erdwerke längst mit Gras und Buschwerk überzogen und gleich den Brüchen und Einöden von den Anwohnern wie tote und unabwendbare Dinge betrachtet oder benutzt wurden. Zweck und Bedeutung derselben waren längst ver-

¹⁾ Th. Mommsen, Im neuen Reich, 1871, I, 555; J. S. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1860, I, 34. Vgl. Zange-
meister im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1889, VII, 12.

²⁾ Nach einer sicher alten, innerlich etwas entstellten Ueberlieferung des B. Wittius, Historia Westphaliae 1778, pag. 148, war die Wallfahrt nach den Aachener Heiligtümern die christliche Umwandlung eines heidnischen Gebrauchs der Sachsen, um der Uebervölkerung zu steuern, *consulto omni septennio in unum ad hoc designatum convenere locum, ubi decimum quemque sine omni personarum exceptione (?), in peregrinationem sorte missa, extraneas in regiones legarunt aut vendiderunt advenientibus eam ob causam diversis ex regionibus.* — Ueber die Beschränkung der Einwohnerzahl im Norden K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, 1851, S. 75.

³⁾ A. F. H. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes, 1839, S. 72.

kannt — und nur hie und da dämmerte davon bis auf unsere Tage der Name der Erbauer oder eine unheimliche Vorstellung auf — dunkle und vage Ueberlieferungen, welche immerhin bezeugen, dass die Urbevölkerung trotz aller Umwälzungen im Lande nicht ausgerottet und mit beträchtlichen Resten ins Sachsentum hinübergewachsen ist ¹⁾.

Die Römerwerke aber, Lager, Burgen, Wege- und Landwehrdämme, die wir im Auge haben, verraten uns ihren Ursprung mit den Seitenfunden und der Bauart, die Wege insbesondere mit ihrer überraschenden Länge und dem geraden Laufe ²⁾. Sie durchschneiden meistens die Gaue und Archidiakonate, die Gemeinden und Marken und stimmen nur zufällig mit deren Grenzen überein, oder sie sind, wie bei den jüngeren Kirchspielen, streckenweise als solche angenommen.

Schon von Oberst Schmidt wurde bemerkt ³⁾, dass Höfe und Fluren auf den Flanken der beregten Wege stellenweise den Namen „Römer“ trugen, und meine Untersuchungen in den Kreisen Hamm und Warendorf brachten noch Belege dafür ans Licht, wie Höfe und Plätze auch mit anderen Namen ihre Abhängigkeit oder vielmehr ihr Jugendalter gegenüber den römischen Resten nicht verbergen können; mit dem Namen „Hagen“ und „Landwehr“ taufte man die überkommenen Wege und Wehrdämme wie die eigenen Wallungen, und beide Arten glichen sich bald in dem Holzgewächs (Gebück) und der Art der Verwendung.

Die einen wie die anderen wurden nun als Wehren und besonders als Zollsperrern benutzt, zu dem Ende mit Durchlässen (Gat) versehen, diese durch Bäume verschlossen und Baumhütern unterstellt. Daher fällt der terminus „Baum“ unter den fraglichen Haus- und Ortsnamen fast ebenso ins Gewicht, wie „Landwehr und Hagen“.

Im Kreise Warendorf liegen eine Flur „Hagenort“ und die Höfe „Haarbaum“ und „Landwehr“ an einer römischen Wegelinie, die von der Hauptstadt nach Nordosten zieht, und dieselbe streift in ihrem südwestlichen Laufe auf Hamm wieder einen Hof „Haarbaum“ — einem Seitenstrange, welcher von Althoetmar gen Osten abzweigt, danken die Höfe „Hagemann“ (Scheimann) und „Hagemense“, sogar eine ganze Bauerschaft „Budden“ (Aussen-)baum ihre Benennungen; die Bauerschaft liegt ausserhalb derselben von dem Orte Hoetmar gerechnet.

Ein römischer Limes, welcher die Osthälfte des Kreises und anscheinend das ganze Gebiet der Kleinbrukterer von Norden nach Süden zerschnitt, wird flankiert von den Höfen „Hagemann“ und „Mersbäumer“ — einer davon hat, wenn ich nicht irre, seinen Platz in der Flucht des Dammes ⁴⁾, ein anderer ebenso in einer südwestlichen Seitenlinie ⁵⁾. Die Höfe sind also nicht nur jünger, als die alten Damm-

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in der Westfälischen Zeitschrift, 1881, 39, I, 150.

²⁾ Vgl. J. Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande, 1874, V, 4 ff., 17.

³⁾ Westfälische Zeitschrift, 1859, XX, 283, 287.

⁴⁾ Meine Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Warendorf, 1886, S. 9, 11—13, 29.

⁵⁾ Mein Aufsatz: Ur- und Kulturgeschichtliches von der Ober-Ems und Lippe in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, XX, 193 ff., 198.

werke, sondern mit diesen ging man schon bei ihrer Anlage ungefähr wie mit natürlichen Erdwällen um. Die Namen mögen einigen Höfen erst gleich oder lange nach ihrer Entstehung beigelegt sein —, im ganzen kennzeichnen sie seltener den Lauf eines mittelalterlichen als eines römischen Dammwerkes.

Zu Herzfeld und anderswo begegnet uns an den altrömischen Linien der Hofesname „Römer“¹⁾ und im Kreise Hamm eine lange Flur, zu welcher ein Römerweg abgeebnet ist, als „Landwehr“ — ja hier sind die beiden grossen Höfe Elberich zu Rünthe und Heil an der Lippe deshalb erst lange nach den Römereinfällen zu Stande gekommen, weil jener fast in die Südwestecke der gewaltigen Bumansburg, dieser hart an die Königslandwehr geschoben erscheint; die letztere war die südliche Lippestrasse der Römer, die Bumansburg ihr Marschlager daran²⁾.

Wenn also die Hofesbildung sehr weit von der Römerzeit ab-rückt und schwerlich in der Völkerwanderung vorging, dagegen in der sächsischen Bekehrung bei den Franken als eine vollendete Thatsache schwer ins Gewicht fällt, so ist sie nur in der Zeit der Sachsen erfolgt, deren Spuren überallhin der mit „Haus“ und „Hof“ gebildete Wohnungsname begleitet — es fragt sich: wann?

Längst vorbereitet ward sie unzweifelhaft im 6. Jahrhunderte durchgeführt, etwa nach 530, als die Sachsen sich mit der Unterwerfung der Thüringer als ein ganzes Volk fühlten und zeigten³⁾. Die Westsachsen feierten damals in der Nähe alter Kulturländer vielleicht schon Tage, wie sie nun den Ostsachsen aufgingen; diese bescherten auch ihren freien Günstlingen und den Unterworfenen (Kolonen) Ländereien und ergaben sich im tiefsten Frieden dem Genuesse und der Einrichtung des eroberten Landes, indem sie von der Freund- und Nachbarschaft der Franken profitierten⁴⁾.

Mit Recht nimmt man an, dass die Franken von Süden und Westen aus einen nachhaltigen Einfluss auf Sachsens Rechte und Wirtschaft ausgeübt haben⁵⁾; in Gallien aber erklang schon 475 der Name mansus = Erbe⁶⁾, und wohl kaum später bestimmten die West-

Was ich dort von der Eigenart des Kleinbrukterer-Gebiets beigebracht habe, ergänzt sich ganz erheblich durch mancherlei wirtschaftliche Züge, welche die vorliegende Abhandlung aus dem Kreise Beckum oder dem östlichen Münsterlande im Unterschiede gegen den Westen und Norden Westfalens anstreicht.

¹⁾ Westfälische Zeitschrift, 39, I, 150.

²⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, 1880, S. 19, 16, 9.

³⁾ Schaumann a. O. S. 92.

⁴⁾ Widukind. Corbejensis, Res gestae Saxonicae, I, 14: Saxones igitur possessa terra, summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi; parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa reliquias pulsae gentis tributis condemnare; un de usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur. Nach Translatio s. Alexandri c. I. . . . eam (terram) sorte (allgemein?) dividentes.

⁵⁾ Vor und unter Karl d. Gr.: E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen, 1844, S. 175; Schaumann S. 79, 80.

⁶⁾ G. Waitz in den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1854, VI, 190.

goten, dass die ihnen und den Römern 50 Jahre ausgethanen Ackerlose auf keine Weise von der Gemeinde sollten zurückverlangt werden, d. h. die Lose wurden (dauernder) Hofesgrund. In Franken standen 554 der Grundbesitz des Wirtschafters, das Erbrecht der Söhne auf das Land fest, und dies Recht ging durch Chilperichs Edikt auch auf die Töchter über¹⁾. Die Westsachsen erfuhren den Einfluss der Franken wohl auch durch die von diesen abhängigen Brukerer, und gerade auf der brukterischen Ostscheide²⁾, in den fruchtbaren Gefilden von Soest, begegnen uns mit dem Christentume auch die ersten Spuren von Hufen und Höfen, nämlich unter dem Kölner Bischofe Cunibert (gest. 663), der daraus Gefälle für die Kirche erwarb. Die Benennungen *areae*³⁾ seu *curticulae*⁴⁾ sprechen noch nicht für einen beträchtlichen Umfang, aber jedenfalls lassen sie ein dem altdeutschen Hausraume weit überlegenes Privatanwesen und vielleicht auch den Bestand grösserer Höfe erraten.

Zur Zeit Karls d. Gr. war in Sachsen das Erb- und Teilungsrechts des beweglichen und unbeweglichen Gutes längst ausgemacht⁵⁾ und hie und da schon eine arge Gütermasse in eine Hand zusammengebracht; denn damals gab ein reicher Bauer Boso vier grosse Höfe mit den Erben her zur Stiftung des Klosters Liesborn⁶⁾, und so viele Güter, wie der unermüdliche Sachsenheld Widukind besass, hätten die Griechen und Römer wohl keinem Mitbürger mehr verstattet⁷⁾. Sie zerstreuten sich durch ganz Westfalen, von dessen West- und Südwinkel bis Oldenburg⁸⁾, und ihr vereinter Besitz setzt Erbschaften und Vermächtnisse von Vorfahren und Urahnern, d. h. den schon tief zurückgehenden Bestand der Höfe und des Erbrechts voraus. Die schönen Güter passten dann Karl d. Gr. recht, die Unterwerfung des Landes und die Bekehrung durchzuführen: einmal bedrohte er alle Besitzer mit Einziehung derselben bei neuen Empörungen, wie er ja thatsächlich viele Haupthöfe eingezogen hat⁹⁾, sodann verpflichtete er

¹⁾ F. Thudichum, Gau- und Markenverfassung, 1860, S. 184, 185, Die Reichsteilung unter Chlotars Söhne (*divisio legitima*) nimmt sich aus wie die Teilung eines grossen Familiengrundes, Gaupp a. O., S. 415, 417, 418.

²⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, 1880, S. 18.

³⁾ *Area* entspricht dem *mansus*, vgl. Waitz a. O., VI, 190, und der Hofstätte Wuord; vgl. Landau a. O., S. 13.

⁴⁾ Nach einer Urkunde Anno's, II., bei Th. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch, I, Nr. 218.

⁵⁾ Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837, S. 161.

⁶⁾ . . . *solempne quoddam sanctimonialium feminarum monasterium in Bosonis cujusdam praestantissimi viri fundo . . . construxit . . . Is autem Boso inter caetera Deo sanctisque suis servitio mancipanda quatuor curtes suis cum mansis contulit, quae sunt Lysborn, Hollenhorst, Herincktorpe et Hasekebrugge. Wittius l. c., pag. 751.*

⁷⁾ Vgl. W. Drumann, Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom, 1860, S. 45, 150, 171 ff.

⁸⁾ R. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1867, I, 403, 410, 414; derselbe in der westfälischen Zeitschrift, XXV, 241 ff.; W. Diekamp, Widukind der Sachsenführer, 1877, S. 46, 49.

⁹⁾ Waitz, V. G. A², III, 139, 142.

die Gemeinden (pagenses¹⁾, jede Pfarrkirche unter Anderem mit einem Haupthofe (curtis) und zwei Hufen (mansi) auszustatten²⁾.

Wie die Hofesbildung sich im einzelnen vollzogen hat, entgeht der näheren Kunde; wenn jedoch anderwärts in Urdeutschland Hufe und Hof einer planmässigen Abmessung³⁾ ihren Grund und Boden verdanken, so haben gewiss auch die Sachsen die Bildung des Hofes, die wirtschaftliche Einrichtung und vielleicht schon die Arrondierung näher vorgeschrieben oder für die Zukunft ins Auge gefasst, und zwar alles unter Beschneidung der Mark, welche mit Acker, Weide, Baum und Strauch, Heide und Torf noch unberührt dalag bis auf die kleinen Kulturparzellen mit der privaten Hausstätte. Wie im Sprachgebrauche das Haus eher genannt wird als der Hof, so treten zwar die Höfe bis auf die Neuanlagen an die Stelle der früheren Wohnsitze und durchgehends zur Mark in dieselbe Nachbarschaft wie diese; neu dagegen und wohl erwogen ist die Abmessung des Hofesareals und dessen Gruppierung gegenüber dem Gehöfte; dass der Hauptacker (die Geist, das Feld „Feil“, der Esch) ohne allseitigen Einschuss die erste Mitgift der Mark oder, sofern es bestand, des Gemeinfeldes⁴⁾ gewesen ist, ersieht man deutlich daraus, dass die Höfe auf dem Sande, wo oft weitere Markenzuschläge weniger Nutzen verheissen mochten als der Gemeinbesitz, ganz oder doch wesentlich in Aecker aufgingen. Auch auf besserem Boden zieht das sichtende Auge bei manchen Höfen unschwer von dem ursprünglichen Ackerkern die nachträglichen Zulagen ab, und insbesondere trennen sich bei kleinen Höfen, die mit etwa 50 Morgen in die neueste Zeit anlangten, die Nachträge an Kämpfen⁵⁾ und Weiden von der alten Stammhälfte der 30—40 Morgen grossen Hufe. Daher ist ihnen noch wohl der Name Wortmann, Hofestadt oder Hoemann verblieben.

Die Klassifikation von Halb- und Vollerben endlich ist im Osnabrückischen noch wach, im Münsterischen zwar im Volksmunde erloschen, aber vereinzelt noch in den Schriften erhalten, welche den betreffenden Höfen vorzügliche Pflichten und Rechte gegenüber der Kirche einräumen sollen. Gewiss nicht zufällig halten mittelalterliche Neuhöfe im Altkerne etwa 60 oder 90 Morgen.

Nächst dem Acker sind jedenfalls in mehreren Folgen die Holzungen, Weiden und kleineren Ackergründe ausgeteilt, und zwar die letzteren auf Rottland oder auf Heidestrichen — doch alles nach den

¹⁾ Ob hier nach Ducange, Glossarium s. v: pagenses dicuntur sacerdotum plebes eiusdem parochiae oder pagenses eiusdem pagi homines, qui una eademque lage vivunt anzuwenden? ursprünglich = convicini, proprii vicinantes, Mark- oder Gemeindegossen. Vgl. Schaumann a. O., S. 63.

²⁾ Capitulare de partibus Saxoniae c. 15 in Mon. G. H., III, 49.

³⁾ Thudichum a. O., S. 181: „Alle Bauerngüter waren deshalb ursprünglich vermessen“. G. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauerhöfe und Hofverfassung, 1863, III, 201.

⁴⁾ Vgl. S. 10.

⁵⁾ Vgl. über die Bedeutung, Grösse und Entstehung der Hufe G. Waitz in den Göttinger Abhandlungen, VI, 4 ff.; noch 1163 ward sie im Paderbornischen bei Rothhöfen als Hofeseinheit zu Grunde gelegt. Vgl. Erhard, Cod. dipl. W. I, Nr. 329.

Gegenden und den Bodensorten unterschieden in der Zeit und Anordnung. Während die Wiese im Osnabrückischen noch offen blieb¹⁾, als der Forst gespalten und abgeschlagen wurde, kamen im Südosten, wo die Gemeinwirtschaft weniger lohnte, vielleicht schon bei den alten Höfen neben dem Felde auch die Weide (Wiese) und das Holz als Hofesbestandteile in Betracht, obschon sich damals anderswo erst die grossen Grundherrschaften mit dem privaten Forste versorgten²⁾. Wie dem auch sei, auf besserem Boden ist jedenfalls die Weide und selbst das Holz noch eher dem Hofe einverleibt, als in dürren Gegenden die Kämpe überhaupt, und daher erklären sich gewiss die reichlicheren Hofesmaasse³⁾, die kleinen oder aufgelösten Gemeinheiten, die geringe Zahl der Heuerlinge, die lebendigen Grundrisse der Landschaft wie der Höfe gegenüber den einförmigen Marken und Liegenschaften im Westen und Norden, wo zudem anscheinend zahlreichere Neuhöfe sich selbst und die Althöfe an beträchtlicher Ausdehnung gehindert haben.

Im Südosten nämlich griffen fast regelmässig von drei Seiten neben dem Hauptacker, indess Gemeinheit und Wiese (Mersch) sich zurückziehen, die (Kuh-)Weide und das Gehölz (der Busch) an das einzelne, also nicht verletzte Gehöft. Dazwischen oder im Umkreise haben unwirtliche Fluren, ungeschlossene Kultur- und Weidekämpe oder kleinere Holzpartien Platz — vielleicht die jüngeren Zuschläge aus der Mark oder gar Bestandteile des Waldes, welcher einst noch das ganze Anwesen umrahmt hatte⁴⁾. Bis in unsere Zeit boten auf faltigem Gelände die Höhenzüge nach allen Richtungen hin von Holz begrenzte Fernsichten auf die von Baumgruppen und Wallhecken durchschnittenen Saatkfelder, auf die Kämpe, Wiesen und Weiden, oder freundliche Durchblicke durch die Schluchten der Gehölze und Büsche — und der reichen, anmutigen Landschaft dienten die Häuser und Höfe, auch ein Kirchturm oder ein Schloss als Staffage.

Jene radiante Anordnung erleidet im Südosten stellenweise eine Aenderung dadurch, dass der Busch vom Gehöfte etwas abweicht oder dass Gehölz und Weide wie in der Gemeinheit so auch im Hofesareale ein und dasselbe bedeutet. Merkwürdig ist, dass sie auch anderswo (Osnabrück) bei Althöfen, und sogar auf dem Sande bei Neuhöfen wiederkehrt, nur dass hier statt der Weide von Ferne her die Wiese stetig verengt mit der Spitze bis ans Gehöft zieht.

Aus verschiedenen Gründen hielt einst das Gehölz an wirtschaftlichem Werte der Weide und der Grasflur kaum das Gleichgewicht; die letztere musste daher sogar in gesegneten Landstrichen durch

¹⁾ Stüve, Landgemeinden, S. 143 — wenn dagegen im Süderlande der Haupt-(Saal-)Hof gegenüber der Gemeinde noch eine Seldrift für sich hatte (Seibertz a. O., I, 110), so setzt das jedenfalls auch eine Sonderweide voraus.

²⁾ von Maurer a. O., I, 291, 292.

³⁾ Vgl. S. 6, Nr. 3. Die seltenen Masse von 3—400 ha im Hochstift Münster (vgl. Winckelmann in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1883, XXIII, 2) sind unstreitig durch neueste Arrondierungen erreicht.

⁴⁾ H. Geisberg in der Westfälischen Zeitschrift, 33, I, 63. Damals lag im Münsterischen die Nordseite der Häuser und Gehöfte dem ungünstigsten Winde und Wetter nicht so offen, wie heute leider bei der Mehrzahl.

Wechselwirtschaft dem Ackerboden abgewonnen, anderwärts in der Mark gesucht werden. Im Südosten, zumal im Kreise Beckum, verleihen die oft in der Mehrzahl vorhandenen Weiden der Wirtschaft ihren eigenartigen Charakter — und jene für Kühe und Rinder zeigen keine Spur von einer Verletzung durch Pflug oder Karst, und in den sonst wohlhabigen Nachbarstrichen gen Westen und Norden tauchen sie nur mehr vereinzelt und dann meistens in den Flussniederungen auf.

Bei aller privaten oder gemeinen Nutzung verlegte sich nach der Hofesbildung die Wirtschaft mehr und mehr von der Mark auf das Erbe oder die „Wehr“¹⁾ — ganz unstreitig in den besseren Bezirken eher als in den dürren, und wo der ergiebige Boden nur gezwungen Gras hervorbrachte vorzugsweise auf den Ackerbau.

Wie den Hof, im engeren Sinne, d. h. den Platz des Hauses und der Nebengebäude der Zaun, den Garten die grüne Hecke, so umschlossen die abgesonderten Acker-, Gras- und Buschparzellen selten ein Riegelwerk, regelmässig die Wallhecken (Hagen, Hiegen), und je weiter die Zerstückelung der Mark voranschritt, um so mehr verdichteten sich ihre Linien; sie sind also so alt wie die Markenauschnitte und deshalb im Südosten, wo man früh damit begann, namengebend geworden für zahlreiche Höfe und Kotten, ebenso wie ihr Produkt, der „Kamp“. Aus Wällen bestanden schon urdeutsche Grenzlinien²⁾ und die meisten Römerwerke, die man vor Augen hatte; dann jedenfalls auch die Befestigungen (firmitates) und die Verhaue (crates)³⁾, worauf die Franken stiessen, zumal da man schon in Karolingerzeit die Wallhecken ebenso klar betonte wie die Hofesgebäulichkeiten⁴⁾; im Spätmittelalter, als Fehden und Raubritter den Bürger und Bauer auf den eigenen Schutz hinwiesen, mehrte sich das Netz der Erdwehren noch um mächtige Stadt- und Kirchspiels-„Hagen“.

Wie diese eigenartigen Werke aus Graben und Wall, dessen Holz dem Haushalte zu gute kam, mit den Waldungen zur Fruchtbarkeit und Wohlfahrt ganzer Landschaften beitrugen, das sieht man jetzt, nachdem längst die Zerstörungen ohne Plan und Auswahl betrieben sind, an den Mäuseschäden, den versiegten Quellen und Bächen, an den von Sonnenstrahlen und Nordostwinden gedörrten Heideflächen, wo einst der Eichwald rauschte, der Roggen oder die Weide grünte⁵⁾. Die

¹⁾ So hiess der grosse und kleine Hof mit allen Bodenzubehörungen. Vgl. J. A. Klöntrup, Alfab. Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, 1798 ff., III, 281.

²⁾ Thudichum im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, 1860, Sp. 11. Andere Beispiele in meinem Holz- und Steinbau S. 120 ff.

³⁾ Vgl. die fränkischen Annalen in Mon, G. H., I, 140, 7, ad ann: 758, 785.

⁴⁾ ... praedium Uflea ... cum aedificiis et sepibus ... Urkunde von 889 bei Erhard, Cod. dipl. Westphaliae, I, Nr. 40. Wem sie wie Landau im Korrespondenzblatt d. G. V., 1859 Septemberbeilage S. 17 wie neuzeitliche Anlagen vorkommen, den würden im Münsterlande noch täglich von Hof zu Hof die alten Gebückstämme, welche mit den Wällen unbarmherzig fortgerissen werden, leicht überzeugen, dass sie Jahrhunderte bedurft haben, um zu ihrer knorrigen Dicke auszuwachsen, und wiederum Jahrhunderte, ehe sie bis auf die Rinde vermoderten.

⁵⁾ Vgl. Nieberding a. O., I, 21; vorher S. 8.

Wallhecken ¹⁾ insbesondere dienten als Wehren gegen die Mark und die Wege dahin, als Gehege für das private Hudevieh, im Allgemeinen auch als Barrieren gegen Wasserandrang, Schneewehen und berittene Raubrotten. Ein ungedeihlicher Boden war wie für die Höfe so auch für Wälle und Hecken der Sand- und Moorgrund des nördlichen Tieflandes.

Was das Bausystem angeht, so machte die Hofesbildung gewiss allmählich der altüblichen Gras- und Wechselwirtschaft bis auf die dafür geeigneten Striche ein Ende, doch schwerlich zu Gunsten der Dreifelderwirtschaft; denn war diese anderswo längst durchgeführt — hier wird der Schaden damals ebenso vor Bauarten, denen der Boden nicht entsprach, abgeraten haben, wie heute, wenn die Rheinländer ihre gewohnte Wirtschaft rücksichtslos nach Westfalen verpflanzen. Zudem nimmt sich die Vier- oder Mehrfeldwirtschaft, welcher heute die meisten Aecker unterliegen, nicht als eine Teilung von drei, sondern von zwei, d. h. als eine Entwicklung der alten Zweifelder- oder Wechselwirtschaft aus ²⁾. Den Betrieb erleichterten nicht die Wege, worüber im ganzen Mittelalter trotz gewisser Bestrebungen Klagen laut werden ³⁾ — wohl aber der Ersatz der gebrechlichen und unbehilflichen Geräte durch solche von Eisen und von zweckmässiger Gestalt. Noch von den Römern muss der Dreschflegel oder das *flagellum* ⁴⁾ übernommen sein, und namentlich auch das wesentlichste „Ding“ der Landwirtschaft in den wesentlichsten Bestandteilen:

... Es ist gemacht, um zu verletzen,
Am nächsten ist's dem Schwert verwandt;
Kein Blut vergiesst's und macht doch tausend Wunden,
Niemand beraubt's und macht doch reich;
Es hat den Erdkreis überwunden,
Und macht das Leben sanft und gleich.

Der Pflug führt nämlich hier zu Lande neben den hölzernen Bestandteilen mit deutschen Namen die metallenen mit lateinischen Benennungen: so das „Reister“ (von *rostrum*), das „Sieck“ oder „Kolter“ (von *sica* und *culter* ⁵⁾).

Es will mir scheinen, dass das Pferd hier früher, als man sonst annimmt ⁶⁾, vom Landmanne angespannt sei; die Rinder konnten bei nasser Jahreszeit die traurigen und bodenlosen Wege, zumal auf dem „Klei“, kaum passieren, geschweige zugleich einen Lastwagen fortbringen; das Pferd dagegen eignete sich wie zum Reiten, so zum Ziehen in jeglichem Gespann; es war, wie wir sehen werden, in Westfalen auch ein Tier der Wildnis, ein beliebtes Ziermotiv an den Bauern-

¹⁾ Ueber die verschiedenen Arten der Wallhecken vergleiche K. u. G. D. des Kreises Warendorf, S. 16 ff. Zäune kleiner Parzellen kannten schon die Angelsachsen, Hanssen-Nasse a. O., 1870, S. 1328 ff.

²⁾ Meitzen-Hanssen a. O., 37, 395; vgl. S. 388, 396.

³⁾ Vgl. meinen Holz- und Steinbau, S. 370, 426.

⁴⁾ Vgl. Nieberding a. O., I, 44.

⁵⁾ Vgl. dagegen L. von Rau im Korrespondenzblatt für Anthropologie, 1882, S. 134, 137.

⁶⁾ Nach A. Rauber, Urgeschichte des Menschen, 1884, II, 182, erst im 12. Jahrhundert Zugtier. Dagegen Woste, in der Berg. Zeitschr. IX, 75.

häusern, das Wahrzeichen von ganz Sachsen¹⁾ und beinahe reich an volkstümlichen Benennungen.

Ueberhaupt konnte es nicht fehlen, dass mit der neuen Wehr ein grossartiger Umschwung in den wirtschaftlichen Grundgedanken und der ländlichen Beschäftigung hervorbrach —, Welch ein Planen und Hantieren und Zugreifen im Hause, auf dem Felde, auf den Gras- und Holzfluren, um dem neuen Hofe gleich die Fundamente zu sicherem Erwerbe und Fortkommen zu legen, das weite, einsame Heim in Gottes freier Natur wohnlich und traut auszubauen²⁾. Wenn dem Wehrfester in heidnischer Zeit die Landwehr und das Priestertum, hernach die kommunalen Angelegenheiten und überhaupt die landwirtschaftlichen und ausserhäuslichen Berufsarbeiten oblagen, so sorgte die Hausfrau, die Seele des Ganzen und die Trägerin der Hausehre³⁾, ohne Ermüden für den Herd, den Keller, die Vorratsräume, die Spinn- und Webstelle⁴⁾, den Garten und das Kleinvieh, für Mann und Kind, Knecht und Magd und, sofern ihre Mittel es erlaubten, öffnete sie ihre milde und lindernde Hand dem Armen an der Thüre wie dem Leidenden in der Hütte. Sie verstand sich auf so viele Zweige häuslicher und gewerblicher Thätigkeit wie heute ein Dutzend Professionisten, und die Hofeswirtschaft lieferte bis auf das Salz, die besseren Kleiderstoffe und die Metalle geraume Zeit hindurch fast alles ins Haus, dessen es bedurfte —, Anlässe genug für die Bauern, Verstand und Hand geschickt zu gebrauchen und so lange die Zeiten darnach angethan waren, auch in der Oeffentlichkeit mit Wort und Feder die Haus- und Hofangelegenheiten zu vertreten⁵⁾. Die Kinder wuchsen in regelmässiger Teilnahme an den Geschäften der Eltern auf und das Gesinde gehörte wie in gesunden so in kranken Tagen gleichsam zur Familie.

Den vielseitigen und schweren Aufgaben⁶⁾, dem Leibeigentume,

¹⁾ Vgl. unter Anderem J. B. Friedreich, Symbolik und Mythologie der Natur, 1859, S. 457 f.; H. Bening in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1888, S. 4.

²⁾ Nach dem Heliand ist der Sachse behaglich reich, an die Verkehrsmittel von Edelmetallen erst halb gewöhnt, der Familie und den Verwandten ganz ergeben, fröhlich und entschieden an Gesinnung (vgl. A. Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand, 1862), und das behagliche Dasein entschädigte ihn für den Mangel der höheren Künste.

³⁾ Um so kräftiger zu betonen, als K. Immermann in Oberhof auf die weibliche Hälfte des westfälischen Haustandes ein falsches und trübes Licht wirft.

⁴⁾ „Lein und Hanf sind urdeutsche Namen“ (Seibertz a. O., I, 45) und auf zusagendem Boden bis in die neueste Zeit für das Haus und Gesinde gezogen. — Wie gemüthlich sich die Dienstboten fühlten, bekundet noch heute ihre Redeweise: „ich wohne“ statt „ich diene“.

⁵⁾ Durch die Schule im Lesen und Schreiben (F. A. Koch in der westfälischen Zeitschrift, XXIV, 270, 271) und durch Teilnahme an allerlei öffentlichen Angelegenheiten im Urteilen geübt, sprachen damals die Bauern wohl nicht bloss vom Wetter; sie erschienen „umsichtig und redlich und bildeten einen achtungswerten Stand“. Nach den Holtwiker Akten B. Sökeland das. XVI, 74, 97, 115.

⁶⁾ Es kam im 16. Jahrhundert im Münsterischen nicht zu Bauernkriegen, wohl zu örtlichen Empörungen gegen Klöster und Adel, vgl. G. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten . . ., 1886, S. 151, 260 f. vgl. 140 f.; mit dem Raubrittertum stand der Landmann schon vordem auf dem Totschlagensfusse und beide sangen ihre unsaubern Plane laut in die Welt (W. Rolevinck, De laude veteris

das mit dem 15. Jahrhundert die Pflichtigkeit zu beseitigen begann, der Dürftigkeit, womit der spanisch-niederländische (seit 1583), dann der grosse Krieg den Bauernstand schlug, begegnete man durch gesteigerte Anstrengung, durch die Religion, durch Festhalten an den liebgewordenen Gebräuchen und Sagen, durch lustige oder überfrohe Feste oder durch bittere Entsagungen, durch den Verkehr mit den Nachbarn und Anverwandten, zugleich den einzigen Freunden, oder noch mit der nächsten Stadt — im übrigen abhold dem Neuen und Fremden, weil selten etwas Gutes dabei herauskam.

Wie verhielten sich die Höfe an Zahl und Lage gegenüber den altdeutschen Wohnsitzen? Ohne Frage behielten die Sachsen jene Einzelsitze und „günstigen“ Stellen, welche zum Umlande, zur Mark und Nachbarschaft eine bequeme Lage hatten, und mit dem Reste bedachten sie unstreitig ihre Günstlinge und die unterworfenen Ureinwohner als zinspflichtige Kolonen gleich oder ähnlich, wie ja auch die Ostsachsen in Thüringen¹⁾, die Longobarden und Westgothen im Römerreiche²⁾ verfahren.

Entfiel dabei etwa ein Drittel auf die Herren³⁾ und der grössere Rest auf die übrigen Hofesanwälter, so übertrafen die neuen Höfe an Menge sicher die alten Einzelsitze, und zwar, sollte man glauben, um so viel, als die sächsischen Familien jene der vorgefundenen Freien. Der Platz für den Heerd der Günstlinge fand sich leicht; dagegen nahm der sächsische Haupthof womöglich die Mitte ein zwischen den Kolonaten, oder vielmehr diese lagen jenem gegenüber konzentrisch und nur da und dort, wo die Oertlichkeit es verlangte, in näherer Gesellschaft. Wenn dennoch nachgerade gruppierte Höfe nicht selten mit Einzelhöfen abwechseln⁴⁾, so sind spätere Anlässe schuld daran, nämlich Zerkleinerungen der Haupthöfe und neue Hofesgründungen überhaupt.

Das Teilen der Haupthöfe zu Gunsten von Höfen und Kotten war ja schon den Sachsen nach dem Eigentumsrechte möglich und wahrscheinlich auch nicht ungewohnt; nach der sächsischen Zeit gehörte es zu den Neuerungen, welche dem ursprünglichen Hofesbestande mancherlei Abbruch thaten. Daher noch heute so viele Nachbarhöfe mit dem Zunamen „gross“, „klein“ oder „lütke“, so viele nur noch am Schultentitel kenntliche Haupthöfe, welche mehrere Nebenhöfe und Kotten gleichsam vor der Thüre, dafür aber einen mittelmässigen Grundbesitz haben; die Bodenverluste wurden einst kaum gefühlt, weil durch die Markenvorteile aufgewogen.

Wie andere Althöfe zu Grunde gingen, berichten wir unten und heben hier noch eigens hervor, dass auf ihren Absplissen neben den

Saxoniae ed. L. Tross, 1865, pag. 210, 220 ff.); die Hörigkeit, welche eine alte Urkunde (bei J. F. Schannat, *Vindemiae literariae*, 1723, S. 209) gar naiv beschönigt, wurde 1577 den rechtlichen Bauern von den münsterischen Beamten einfach auferlegt. N. Kindlinger, *Gesch. der deutschen Hörigkeit*, 1819, S. 717. Nr. 224 und 71 Lit. b.

¹⁾ Vorher S. 13 und Schaumann a. O., S. 92, 94.

²⁾ H. Leo, *Geschichte der italienischen Staaten*, 1829, I, 85 ff.; Gaupp, *Ansiedelungen*, S. 499, 516.

³⁾ Vgl. von Maurer a. O., I, 315.

⁴⁾ Vgl. oben S. 7.

Kirchen nicht bloss Kirchdörfer entstanden, sondern stellenweise löste sich dabei der ganze Hof in kleinere Höfe und Dorfwohnungen (Roxel)¹⁾ oder gänzlich in Dorfhäuser auf, wie zu Wadersloh, wo das schön geplante Dorf weder den gleichnamigen noch überhaupt einen Hof in der Nähe sieht, oder in lauter kleine Stellen, wie ebendort in der „Zufriedenheit“ —; solche Höfchen und Kleinstellen von 15—30 (60) Morgen haben im Emslande seit dem 14. Jahrhundert die Adelsitze wie die Einzelhöfe bis auf wenige verschlungen²⁾ und damit der gewohnten Besiedelung wie dem Wohlstande des ganzen Landes schweren Schaden zugefügt.

Dass dagegen zahlreiche Neuhöfe und -kotten aus der Mark, d. h. durch Rotten aus dem Walde und durch Anbauen des Heide und Weide gewonnen sind, lässt ihr mit „Rott“, „Venne“, „Bruch“, „Mark“, „Heide“, „Holz“, „Laer“ zusammengesetzter Hausname verlauten, ja die Gelegenheit der Nachbarbauerschaften Brock zu Ost- und Westbevern inmitten einer langgedehnten Mark, ihre gedrängten Haus- und Hofstätten, der Umstand, dass sie bei der ursprünglichen Pfarreinrichtung noch wohl kaum in Anschlag gekommen sind³⁾, bieten Anhaltspunkte genug dafür, dass sich ihre Flächen erst in der Frühzeit des hiesigen Christentums besiedelt haben ebenso wie andere Zonen der Mittelheide zwischen den Sprengeln von Osnabrück und Münster⁴⁾. Dabei brachte es die Entstehung der Neuhöfe nicht ungern mit sich, dass sie nahe an die Mark, die alten Haupthöfe dagegen abwärts rückten — und zwischen den Neuhof und die Mark schob sich später noch wohl ein Kotten, von dessen Ursprunge hie und da eine gänzliche Umwälzung Zeugnis ablegt. Dem stetigen Wachstume der Bevölkerung entsprechen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Neupfarreien, sowie die neuen oder die verlegten Wege, wogegen die alten als Grasstreifen oder als Wasserstrassen verkamen.

Wie vielen Umwälzungen und Entstellungen auch das Urbild der sächsischen Höfe unterlag, immerhin wird noch heute ein Jeder, der eine Fusstour über Land macht, in ziemlich regelmässiger Folge an mehreren Einzelhöfen und einem Haupthofe oder einer Hofgruppe vorbeikommen.

Wie sich die Höfe dem Haupthofe angliederten und unterordneten, bekunden uns beide noch heute wohl mit ihren Namen. In meiner Heimatsbauerschaft, die sich von Osten nach Westen eine Stunde, von Süden nach Norden kaum halb so weit ausstreckt, lag der Haupt- und Schultenhof Winkelhorst in der Mitte, vor ihm südlich das „Vorwerk“, nördlich der Nordhof, östlich der Sporeck, dann jenseits einer Gemeinheit im äussersten Winkel noch ein Pferdekotten, im Westen

¹⁾ Tibus a. O., Gründungsgeschichte der Stifter Pfarrkirchen ... im ehemaligen Bistum Münster, 1885, I, 421.

²⁾ Z. B. Diepenbrock, Geschichte des ... münsterischen ... Amtes Meppen, 1838, S. 194, 199, 205 ff.; Stüve, Landgemeinden, S. 22; von Maurer a. O., IV, 467; Huldermann a. O., XXIV, 93.

³⁾ A. Tibus, I, 478 ff.

⁴⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Warendorf S. 27 mit mehreren Bezeichnungen für Neusiedler.

wieder eine Gemeinheit, daran alte Kotten, sowie einige Neusiedler, und auf dem äussersten Zipfel mit fruchtbarem Acker- und Wiesengelände noch drei einfache Höfe. Alle waren je nach der Lage in dieser oder jener Gemeinheit berechtigt; der Sporck, jetzt der grösste, war Schulthenhof des Klosters Liesborn, der Hof Riese, welcher im Westen den alten Haupthof berührte, ist neuerer Gründung.

Die Mark, in Urzeiten über hohe, flache und niedrige Gründe, über schweren, leichten und schlechten Boden ausgebreitet und höchstens durchlöchert von den bescheidenen Hausräumen, musste zu den meisten Ansiedelungen, wie wir vernahmen, an Acker und stellenweise wohl auch an Grasmatte¹⁾ und Wald gerade die Wertstücke abgeben, und ein paar Jahrhunderte später, als nämlich unter der Frankenherrschaft Höfe oder Bodenrenten²⁾ den Kirchen und Klöstern durch Schenkung und Güter dem Könige³⁾ nach Kriegerrecht angefallen waren, drängten die Verhältnisse⁴⁾ zwar nochmals zu neuen Verstümmelungen des Gemeingrundes zum Besten der alten und neuen Gutsbesitzer; dennoch wird im Heliand das Reich des Herodes geradezu als Mark, und als erste Habe des Mannes das liebe, von ihr ernährte Vieh⁵⁾ vorgeführt. Die Rechte ihrer Genossenschaft schwächten sich allmählich zu ökonomischen ab und besetzten meistorts die Grundherren der Haupthöfe den Stuhl des Markenrichters; das Abholzen⁶⁾, Bodenbrechen, Grundabschneiden, Abwallen und „Wrechten“ zu Gunsten der alten und neuen Höfe und Kotten nahm stetig seinen Fortgang; trotzdem lag vor hundert Jahren noch eine gewaltige Landmasse unseres Forschungsreviers in Marken vor. Recht zu Hause und von Nutzen waren sie in den Sand- und Grenzzonen, und obwohl auch hier wie überall rücksichtslos bekämpft, fanden in neuester Zeit im Emslande nicht nur die Binnenmarken Gnade vor dem Landmesser, sondern mehrfach ist die Heide als gemeinschaftliche Schafweide wieder hergestellt und die Hude der Städte erhalten.

Auf besserem Boden widerstand die Mark hier glücklicher den Unbilden als dort; denn hier löste sie sich ganz auf, dort zerrissen ihre Ränder, anderwärts schmolz sie auf eine Gemeinheit⁷⁾ oder gar

¹⁾ Vgl. Landau, Territorien, S. 163.

²⁾ Nach Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, I, 58–65, und desselben Urkundensammlung, IV, S. 34–47, ist der unmittelbare Zusammenhang des Kirchenwesens mit der Hufenverfassung entschieden festgestellt. Stüve, G. d. H. O., II, 745.

³⁾ Gaupp, Ansiedelungen, S. 560; Schaumann a. O., S. 235, 248, der S. 62 die ungeteilte Mark bis in die karolingische Zeit herüberzieht, ohne an ihre Verluste bei der Hofesbildung und ohne an diese selbst zu denken.

⁴⁾ ... „wenn man nicht früh genug geteilt hätte, würden König und Geistlichkeit den übrigen Markgenossen bald wenig Rechte übrig gelassen haben.“

⁵⁾ Geisberg a. O., 33, I, 61, 63.

⁶⁾ Mit Axt und Feuer. Landau, Territorien, S. 154.

Mer zuschlege worden niedergelecht,

Darzu der bauren heuser schlecht

Wol in der herschaft Rede.

Lied über die Tecklenburg-Osnabrücker Felde von 1549 bei R. von Liliencron, Historische Volkslieder, IV, 480, 482.

⁷⁾ Zu Osterwik hatte die Dorfbauerschaft eyn gemeynheit unde geyne marke (B. Sökeland in der westfälischen Zeitschrift, 1855, XVI, 75) wahrschein-

auf die unwirtlicheren Kernteile (Sandboden, Bergrücken, Faulgründe, Vennen, Biester „Wilde Seen“) zusammen — kurzum des Holzes entkleidet, mit Gestrüpp und Schilf übersät und im alten Wohlstande gänzlich erschüttert boten die Marken oder Markenreste oft Schlupfwinkel für Raubtiere und Stromer, und heute werden herrenlose, zwischen die Hofesgründe versprengte Bodenlappen von den Erben der Markberechtigten veräussert und dann den Höfen zugeschlagen (Westkirchen), nachdem ihr Grundstock längst der Verkoppelung unterworfen war. Vor hundert Jahren bedeckte der Westerwald noch eine Fläche, die heute über hundert Haushaltungen ernährt, und die Fluren der benachbarten Hoetmarer Mark strichen durch mehrere Bauerschaften und verschiedene Pfarrgemeinden ¹⁾, allerdings vom Anbau an allen Stellen zerfetzt und versplittert.

Von alters her haben die Marken erhalten müssen, wenn neue Ansiedler, Bauern und Kötter zu versorgen, wenn Holz und Gras zu verschenken, wenn genossenschaftliche oder kommunale Abgaben, besonders in Kriegszeiten, aufzubringen waren; namentlich unterlagen ihre Reichtümer in den Fehden und Kriegen der letzten Jahrhunderte der ärgsten Plünderung und in der Holtwicker Mark der vollständigen Erschöpfung und Entleerung ²⁾ bis vor gut hundert Jahren da und dort die Kiefer aufwucherte.

Dennoch galt den Landleuten die Mark von irgend welchem Belange und, wie es der gesamte Wirtschaftscharakter ³⁾ mit sich brachte, vorzugsweise auf schwachem oder schlechtem Boden für ein „Heiligtum“, für eine Stütze der gemeinen und privaten Wohlfahrt und vor allem für einen Trost der kleinen Leute, und noch so sehr ruiniert versagte sie nur strichweise Rasenerze und Granitblöcke zum Verarbeiten und Bauen, zeitweise ihre Holzlieferung und niemals das Gras, das Heu und die Plaggen. In der Mark tummelten und erquickten sich das Hornvieh, die Schafherden ⁴⁾, die Bienen ⁵⁾, Kiebitze, Kramsvogel, die wilden Gänse und Enten ⁶⁾, die wilden Schweine und Pferde ⁷⁾,

lich weil der Gemeingrund mit der Bauerschaft abschnitt. Vgl. Klöntrup a. a. O., I, 51. Der Anteil einer Ortschaft an einer grossen Mark hiess Fastabend. Stüve, L. G., S. 116.

¹⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Warendorf, S. 28.

²⁾ Sökeland a. O., XVI, 108.

³⁾ Die mannigfaltigen oder gar verwickelten Verbindungen einzelner oder mehrerer Genossen oder Gemeinden mit einer oder gar mehreren Marken geben uns eine lebendige Vorstellung von der genossenschaftlichen, der „abstrakten Formel“ abholden Wirtschaft der Vorzeit.

⁴⁾ Stüve, G. d. H. O., I, 45.

⁵⁾ Vgl. Lex Saxonum, T. IV, 2-3; Heberegister des Klosters Freckenhorn, XI. Jahrhundert, herausgegeben von E. Friedländer, 1872, S. 28; Niesert, U. S., IV, 40.

⁶⁾ Von den komplizierten Entenfängen ist jener zu Surenburg bei Rheine noch in Gebrauch; einfachere beschreibt J. C. Möller, Geschichte der Grafschaft Bentheim, 1879, S. 11.

⁷⁾ Erwähnt schon 1160 als Geschenke des Paderborner Bischofs an das Kloster Hardehausen. Erhard Reg., I, Nr. 1870, im Münsterischen erhalten als Winterpferde bis in unsere Tage. Vgl. Niesert, U. S., IV, 37. Weitere Belege bei Seibert a. O., I, 40, 43.

die indes bei tiefem Schnee vor den Gehöften bettelten, und besonders die Hausschweine, die man im Winter oft erst nach Wochen wieder sah oder wieder suchte; die Eichel- und Buchenmast war es, wodurch der „westfälische Schinken“¹⁾ so bald seine Berühmtheit und den Zulass zu den Tafeln der auswärtigen Fürsten erlangte.

Wenn die grossen Altmarken ihren Zusammenhang verloren, so zerfielen sie wohl gar in kleinere, anscheinend in einer oder mehreren Gemeinden gelegene Teile, und sogar in der offenen Grossmark des Emslandes bildeten sich auf den grüneren Plätzen derlei Binnenmarken²⁾, deren Wert noch unsere Zeit anerkannte. Die Scheiden bildeten auf besserem Boden Naturgrenzen, eine neu erstandene Bauerschaft oder künstliche Vorrichtungen wie starke Erdwälle (Westerwald).

Sofern die Markenteile zur Arrondierung der Höfe verwandt sind, möchte man noch heute unter den Parzellen und Kämpfen die älteren und neueren Zuschläge daran erkennen und trennen, dass jenen, die sich auch näher ans Gehöft schieben, noch unregelmässige, diesen dagegen gemessenere und geradere Grenzen und Wallhecken zukommen.

Die ständischen Stufen haben sich unter der neuen sächsischen Herrschaft³⁾ und Wirtschaft im ganzen wenig geändert —, nur die Personen haben abgewechselt. Wurden einige Leibeigene in ihrer Abhängigkeit oder dem Bodenmaasse⁴⁾ etwas verbessert, so sanken wieder andere Mitmenschen in deren ursprüngliche Lage und eine ärmliche Häuslichkeit hinab; ihre Grund- und Lohnherren waren die Bauern, und sofern die Hofdienste nicht hinderten, konnten sie als Tagelöhner, Boten, Weber⁵⁾, Bauleute, Schreiner, Schmiede, Holzschuhmacher u. s. w. ihrem Gewinne nachgehen⁶⁾.

Weil zu dem immerhin nennenswerten Stamme von kleinen Leuten⁷⁾ ausser den Leibzüchtern⁸⁾ stetig Neusiedler der Mark und

¹⁾ Schon Bischof Meinwerk zu Paderborn (1109–1036) liess einmal einem Kloster novem pernas optimas zubringen. Vita Meinweri ed. Overham, 1681, c. 46, pag. 96. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch, III, Nr. 92 ad an. 1215; Niesert, U. S., V, 103 ff., 139, 189; Bergisches Archiv 1810, Nr. 42, A. Ortellius, Orbis terrae typus pag. 374, 381 schreibt wohl im Hinblick auf die Marken über Westfalen: „Regio satis est frugifera, sed earum rerum, quae magis alendis gregibus, quam hominibus conducunt. Arborum fructus generat varios, ut sunt poma et nuces item glandes, quibus saginantur porci . . . imprimis vero pernae delicatissimae vel principum mensis expetitae.“

²⁾ Huldermann a. O., XXIV, 93.

³⁾ Bis in die Frankenzeit hinein. Waitz, V, G., II, 115, 137, 323; IV, 275.

⁴⁾ Wohl nicht westfälisch war das modicum curtile zu Hrodbertinga hova von 793, was übersetzt wird als „Kotten“ von Erhard l. c., I, Nr. 205.

⁵⁾ Joan. Gigas, Prodromus, Geographicus Colon. 1620. Stüve, Geschichte d. H. O., I, 45; II, 611; Möser-Abeken a. O., I, 87; Hehn a. O., A², 167.

⁶⁾ Fälle vom Verkaufe der Leibeigenen ins Ausland wie im Nachbarstifte Verden zu Anfang des 11. Jahrhunderts (Gfrörer, Papst Gregor VII., B. VII, 243) sind mir in der westfälischen Geschichte nicht bekannt.

⁷⁾ Von ihren Häusern schreibt c. 1515 A. Boemus, Gentium mores leges et ritus Antv. 1571, pag. 329: casae luto lignoque et terra paululum eductae et stramine contextae domus.

⁸⁾ Besonders im Emslande, im Osnabrückischen und dem Wiedenbrück benachbarten Rietbergerlande (vgl. C. Stüve a. O., II, 738 ff., 610), seltener im östlichen Münsterlande in gesonderten Wohnungen, deren einige sich zu Neuhöfen entwickelt haben (vgl. S. 20).

der Kirchhöfe, gegen 1600 auch die Heuerlinge hinzukamen, so könnten die wohlhabigen Kotten, von welchen in unseren Tagen vereinzelt eine Braut mit einer gehörigen Aussteuer und tausend Thalern abgefunden wurde, wohl schon aus sächsischer Zeit stammen und unter dem späteren Hörigkeitswandel stetig etwas gewonnen haben. Sie waren also vormals an Zahl den Kolonaten schwerlich überlegen und ihre Verhältnisse, weil durchaus dem Bedürfnisse angepasst, sicher nicht trostlos; und nur die Sorge für die Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung war es, wenn letzthin noch manch stolzer Wehrfester weitere Ansiedlungen um jeden Preis zu verhindern suchte.

Wenn die Urbevölkerung vor den Sachsen das Land geräumt hätte, wer sollte uns die Römertraditionen erhalten und vermittelt haben, wovon oben die Rede war? Den Kern derselben machten die alten Freien und Markenbesitzer aus¹⁾; sie bezogen nun die Erben der Sachsen, büssten jedoch als zinspflichtige Laten mehr an Gerechsamkeit und Ansehen als an Wohlstand und behaglicher Häuslichkeit ein; sie wirtschafteten auf den neuen Höfen nach Hofrecht unbehelligt von Lasten, wie die Folge dem Bauernstande auferlegt hat, zufrieden mit den neuen Herren²⁾ und bereit oder gar dazu auserkoren, mit ihnen gegen die Franken in den Kampf³⁾ oder als Geisseln in die Gefangenschaft⁴⁾ zu gehen. Solch eine Stellung beruhte offenbar auf beiderseitigem Wohlwollen.

Wir erwogen schon früher, welche herbe Verluste die Mark unter der Hofesbildung erlitt, und mit dem Boden verlor sie wie von selbst an Anziehungskraft für ihre Genossen und gab von Anfang an vieles von ihrer politischen und kommunalen Wirksamkeit an die Höfe ab, sodass neue Verbände innerhalb der Höfe aufkommen und erstarken mussten: auf der Markenbeute bildete nun der Haupthof mit dem besten Grundkomplexe (Sal- oder Seliland) und regsamen Nebenhöfen gleichsam eine kleine Herrlichkeit von Einwohnern mit gemeinsamen Vorteilen, Gefahren, Bestrebungen und Empfindungen und nichts lag näher, als dass sich, wie das Schwergewicht der Wirtschaft, so auch eine geordnete Verwaltung und allerlei Vorrechte an den Haupthof knüpften. Jedenfalls ist der Hofbezirk ein festes Glied in den weiteren kommunalen Verbänden — doch deckte er sich mit der Bauerschaft keineswegs; denn ausserhalb desselben standen doch die gewiss freien Höfe der Günstlinge und deren Hintersassen, die älteren und jüngeren Neuhöfe und Neuwirte der Mark — sodann jene Stellen, welche durch Erbschaft oder sonstige Veräusserungen auswärtige Hofesverbände eingehen mussten, und schliesslich wenn nicht die Leibeigenen, so doch die vogelfreien Leute.

¹⁾ Schaumann a. O. S. 121.

²⁾ Schaumann a. O. S. 143, 183, 184 . . . „von einem Aufstande sächsischer Laten gegen sächsische Herren hat man nie etwas gehört.“

³⁾ Vgl. den Bericht über die Schlacht bei Bochold 779: quo fuis multis lazzis . . . bei Wilmans in der westfälischen Zeitschrift XVIII, 132, nach A. Wilkens, Versuch einer Geschichte der Stadt Münster, 1823, S. 68.

⁴⁾ Annales Lauresham. ad ann. 780 in Mon. G. H., I, 31: obsides tam ingenuos quam lidos.

Auch die Mark konnte dem kleinsten politischen Verbands keine bestimmten Grenzen angeben¹⁾; denn wenn auch beide sich mehrfach stützen und später decken, so liess doch ursprünglich die erstere wie den Hofesbezirk so auch die Bauerschaft, wie gross oder klein diese auch war, durchgehends an Ausdehnung hinter sich zurück —, alle drei Verbände treten auch später mit verschiedenen Obliegenheiten ins Licht der Geschichte und die Bauerschaft wohl gar als der Anwalt der Markgenossen selbst.

Nur in Ausnahmefällen ist der Inhaber des Haupthofes auch der Vertreter der Bauerschaft²⁾; der Bauerrichter oder Bauervogt wechselte nach der Reihe der Höfe und als Vertreter der Bauerschaft hatte er die Polizeigewalt, den Vorsitz im Gerichte (am Thie-, Buer-, Baum-, Baakenplatze) und die Führung der Mannschaft zur Kriegs- und Notwehr im Namen der Landesherrlichkeit³⁾. Sollte die kleinste Volksgemeinde an der alten Selbstregierung und Verwaltung Teil behalten, sollte sie einen lebendigen, über Schwankungen erhabenen Organismus darstellen, so musste sie nach Oertlichkeit und Volkszahl einen bestimmten Umkreis haben, und war ihr ursprünglicher Ausgang die Familie, so ist es nachher die Nachbarschaft. In der That steigen bereits in heidnischer Zeit die Grundsäulen ihrer Verfassung und Befugnisse vor unseren Augen auf: es konnte doch nur der gewählte Bauerrichter (*scultetus*) und Gauvorsteher (*satrapa*) sein, um deren Zustimmung die beiden Ewalde 695 sich bemühten, als sie in Sachsen die Bekehrungsreise antraten⁴⁾, und noch unter Karl d. Gr. fällten die Bauern stellenweise das Todesurteil⁵⁾; erwägt man ferner, dass die Kolonen (*Laten*) Mitglieder des Heeres, die Kötter Teilhaber der Gilden waren, so muss von den Franken hier bereits ein politischer Verband vorgefunden sein, welcher der Bauerschaft entsprach, wie diese der Gilde. Karl verbot nämlich den Gilden jegliche beschworene Gemeinschaft (gegen die Franken), nicht jedoch eine solche behufs bürgerlicher Selbsthilfe in Not und Gefahr⁶⁾, ebenso wie seit der Karolingerzeit kein Landesgrosser mehr eine Feste errichten durfte, es sei denn,

¹⁾ Vgl. Waitz a. O., I, 169, 131. Cod. Tradd. W. II, 103.

²⁾ Vgl. Stüve, Landgemeinden, S. 33, 113.

³⁾ Ursprünglich auch Besate und Schüttung (Stüve, Geschichte des H. O., II, 785; derselbe, Landgemeinden, S. 112, 113; Geisberg a. O., 47, I, 21—25). Dagegen von Below, Histor. Zeitschr. 59, 203 ff., 214. Noch 1587 überfielen Bauern ein paar Schwadronen Spanier. J. Schwieters a. O., S. 270.

⁴⁾ Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, V, c. 10.

⁵⁾ In der That enthält hierfür einen schlagenden Beleg die Vita sec. S., *Liudgeri* II, c. 27, in den Geschichtsquellen des Bistums Münster, IV, 72, indem sie von einem Erlebniße Ludgers in der Nähe Meppens berichtet: . . . „aspexit non longe a via vulgi concilium, die dominica congregatum. Jtaque divertit illuc volens cognoscere, quae causa huiusmodi conventiculi existeret tali die, viditque in colle, quem circumvallaverant, reo cuidam suspendium preparari accedensque propius affatus est eos blande postulans, sibi concedi hominem . . . Cumque nihil horum a rusticis impetrare posset, contumeliosis insuper verbis clerico insultantibus — etenim ad suam parochiam locus ille non pertinebat — vix obtinere potuit, ut parumper cum homine super eius penitentia se permitterent loqui.

⁶⁾ Capitulare 779 c. XVI in Mon. G. H., III, 37; Waitz V. G., IV, 364 ff.

dass sie stets dem Landesherrn geöffnet oder nur aus schwachen Werken hergestellt war ¹⁾).

Die Gilden aber haben gleichfalls im Mittelalter und später ihren rechten Spielraum in den Bauerschaften —, beide scheinen sich völlig zu decken, umfassen auch die kleinen Leute (Kötter) und teilen sich in das Gilde- oder Spilhaus ²⁾ (gymnasium, theatrum ³⁾); die Bauerschaft aber meldet sich seit dem 11. Jahrhundert wieder unter den Namen Dorf (tharpa ⁴⁾), villa, Gildenschaft, burscapium legio und sublegio, welche entweder die örtliche Umgrenzung oder die politische und administrative Bedeutung ausdrücken.

Die angedeuteten Rechte, welche die Bauerschaften durch ihren Bauerrichter ausüben, sind entweder der Ausfluss landesherrlicher Vollmacht oder sie halten sich genau in den von Karl den Gilden gesteckten Grenzen, insofern ihre Mitglieder ihre Pflichten in gegenseitiger Hilfe und Not wie bei geselligen Zusammenkünften vollauf erfüllen.

Es kann schliesslich keinem Zweifel unterliegen, dass die Bauerschaften bei den ersten Pfarrgründungen die nächste und sicherste Handhabe zur Abgrenzung boten; denn wenn nicht absonderliche Verhältnisse, z. B. Neubildungen oder sogar umgekehrt Zerstörungen ⁵⁾ in Betracht kommen, decken sich durchgehends die äussersten von ihnen mit den Umrissen des Kirchspiels, und danach verhalten sich doch jene zu diesem wie die Teile zum Ganzen. Und wie sollte es anders? Die Mark hielt doch nur zufällig die Grösse eines Kirchspiels ein, die Gaue gingen über das letztere durchgehends weit hinaus, ja sie erscheinen nur von ungefähr mehr als die Grundlage der Archidiakonate; von diesen merkt man auch in karolingischer Zeit höchstens die Anfänge ⁶⁾, und die in Boden und Volkstum einheitlichsten Gebiete sind nicht nur in verschiedene Archidiakonate, sondern sogar in verschiedene Bistümer auseinandergerissen, wie ich das schon früher an dem alten Kleinbruktererlande nachgewiesen habe ⁷⁾.

Heute greifen die Bauerschaften wohl über die Grenzen der alten Villen und Bauerschaften kürzer oder weiter hinaus, sei es, dass

¹⁾ von Maurer a. O., II, 158, Mein Holz- und Steinbau S. 155 ff., 444.

²⁾ Die im Kirchenfrieden an den Kirchhöfen errichteten Gildehäuser gehörten im Osnabrückischen geradezu den Bauerschaften, nahmen zur Zeit der Not deren Kostbarkeiten auf und wandelten sich schliesslich in Wohnungen (Stüve, Geschichte des H. O., II, 738). Auswärtige Beispiele erwähnt, aber noch nicht erklärt bei von Maurer, IV, 174.

³⁾ Vgl. über die Gilden R. Wilmans in Müllers Zeitschrift für Kulturgeschichte, 1874, III, 1 ff., 5, 7, 11 ff., 15 über die englischen Gilden, deren Dekanien kaum den hiesigen Nachbarschaften entsprechen (Waitz V. G., I, 434, 438). Die Bauerschaften selbst sind Zehntschaften (Seibertz a. O., I, 166), und diese Namenspatrone der „Tegeder“ (Deiters), welche mit den Hyen im Bauergerichte das Urteil fanden (vgl. von Maurer, IV, 114), stellenweise jedoch auch Zehntsamler der Gutsherren sein mochten.

⁴⁾ Wieder und wieder in den Heberollen ... an themo selvon tharpa ... bei E. Friedlander a. O., S. 29 ff. Wilmans W. U. B. III, S. 210 und pag. 135 f.

⁵⁾ Vgl. Tibus a. O., I, 478, 740.

⁶⁾ Waitz V. G., III, 364.

⁷⁾ In der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, XX, 198 ff.

diese durch den Untergang der Höfe, wovon sogleich gesprochen wird, geschwächt und aufgelöst wurden ¹⁾, oder dass einmal, etwa zum Behufe der Schatzung, neue und erweiterte Abgrenzungen vorgenommen sind ²⁾. Der einstige Name der Villa klebt indess noch häufig an den Fluren oder Hofgruppen und wer ihn verkennt oder übersieht, begeht leicht Verwechslungen ³⁾.

Der *Haupthof* inmitten der Villa leuchtete mit seinem Gutsbesitze wie mit seinen Gerechtsamen noch lange unter den hörigen und nicht-hörigen, den älteren und jüngeren Erben der Bauerschaft an Grösse, als „Althof“, mit dem Zunamen „gross“ oder durch seine Ursprünglichkeit hervor; sein Inhaber ist der Grund- und Schutzherr der Hintersassen, jagd- und schütdeberechtigt in der Mark und später der Markenrichter, vielleicht auch der geborene Vertreter des Bauerrichters ⁴⁾ und wenn nicht als solcher, so doch durch Ernennung der Gutsherren vorzugsweise der „Schulte“ — der Nachbar mit ähnlichem Titel verdankt denselben dem Gutsherrn allein ⁵⁾; denn denken wir noch weiter zurück, als der freie Sachse seinen Hof selbst unterhatte, da war dieser Angelpunkt der Bauerschaft wie der Mark: die Sachsen waren der Schild und das Schwert der Nachbarn, begütert, angesehen, gebietend, in den Schriften der Franken geradezu die Edlen ⁶⁾.

Besonnen, schlagfertig und wacker (d. i. zugleich „schön“) verteidigten sie mit ihren Laten ihre väterlichen Ebenen und Hügel, Berge und Thäler, ihre religiösen wie ihre öffentlichen Einrichtungen. Die Sachsen hatten daher vorzugsweise, je nach ihrem Verhalten, von ihrem Besieger entweder eine ausnehmende Gunst oder eine harte bis barbarische Strafe zu kosten. Es bezeichnen ihre Glut fürs Heim und ihren Widerwillen gegen das Fremde die Thatsachen, dass nur wenige

¹⁾ So mehrere bei Münster; vgl. Geisberg a. O., 47, I, 2, und Tibus a. O., I, 740.

²⁾ Umgekehrt besteht die Bauerschaft Bakenfeld zu Herbern aus den Randsplittern dreier anderen Bauerschaften. J. Schwieters geschichtl. Nachrichten, 1886, S. 392.

³⁾ So versetzt z. B. das westfälische Urkundenbuch, III, Nr. 811 und 1644, zu den J. J. 1268 und 1299, einmal bestimmt, einmal fraglich in die bestehenden und von den Karten verzeichnete Bauerschaft Gronhorst zu Freckenhorst Zehnten, die nur dem der jetzigen Dorfbauerschaft zugetheilten Gronhorst („Graunst“) zwischen Wadersloh und Liesborn angehören konnten, und ebendort, III, pag. 867, wird eine nur bis ins 16. Jahrhundert bestehende Bauerschaft (Ostholt) zu Wadersloh seltsam genug gedeutet (vgl. Tibus a. O., I, 546).

⁴⁾ Nach Geisberg wäre er auch der geborene Führer und Richter der Bauern a. O., 47, I, 39. Nur in der Wahlmark wurde der Holzgraf gewählt. Klöntrup a. O., III, 397, 271.

⁵⁾ So erklärt sich das Vorkommen mehrerer Schulden in einer Bauerschaft; der Schulte fehlt der Beverner Bauerschaft Brock und vier Bauerschaften der Gemeinde Westkirchen — er ist also gutsherrlichen Ursprungs oder die Bauerschaft eine Neubildung, wie Bakenfeld in Note 2. Zu Aukum im Osnabrückischen giebt es „in 5 Gemeinden Meier, in 5 Schulden, in 2 Schulden und Meier und in 8 werden Meier noch Schulden“; im Niederstift bebaut der Zeller das Vollerbe (Dr. Niemann, Osnabrücker Mitteilungen, XX, 381) und vertritt er den Schulden.

⁶⁾ Vgl. Diekamp a. O., S. 51; vorher S. 24.

mit neuen Aemtern bekleidet¹⁾, dagegen ganze Scharen entführt, verjagt oder enthauptet²⁾ sind.

Daher erscheinen auch nach der Unterwerfung so viele Haupthöfe ihrer Herren beraubt³⁾ und mit den Nebenhöfen in den Händen des Königs⁴⁾, dann in jenen der Kirchen und Klöster — ein Loos, welches allerdings die freien Bauern bekanntlich auch ihren eigenen Gütern am Ende durch Schenkung oder sonstwelchen Uebertrag bereitet haben. Ueberhaupt sind unter dem neuen Regimente von den Haupthöfen nur wenige, etwa wenn sich die Inhaber durch Aemter und Lehen bereicherten, zu Dynasten-, Ritter- und Ministerialsitzen⁵⁾ emporgekommen, die meisten von den neuen Gutsherren Schulden untergeben und noch heute als Schuldenhöfe beachtet, einzelne auch ganz oder teilweise in kleine Höfe, d. h. in jene Hofesgruppen gespalten, die uns längst auffielen. Höfe oder förmliche Hofesreihen mussten massenhaft den Neuhöfen, Dörfern, Städten⁶⁾ und Klöstern weichen oder gar seit dem Spätmittelalter mit den Ackerkomplexen der Grossgrundbesitzer zusammenfliessen⁷⁾. Fehden und Kriege endlich haben ganze Höfe bis auf ihre höchstens einer Flur verbliebenen Namen vertilgt⁸⁾ oder ganze Hofesgruppen bis auf ein oder zwei Gehöfte verwischt und diese das „Drup“ = Dorf höchstens in ihrem Namen gerettet⁹⁾. Was übrig blieb, verwickelte sich bis auf geringe Ausnahmen in die Fesseln der Hörigkeit und Leibeigenschaft.

Die Verluste aber glichen sich kaum durch die neuen Rotthöfe wieder aus; stolz und verhältnismässig dicht kam die Reihe der Alt-

¹⁾ Erhard l. c., I, 167 ad ann. 782.

²⁾ Erhard l. c., I, 171, 207, 211, 215, 228, 248, 252 ad ann. 782, 794, 795, 796, 799, 803, 804.

³⁾ Vgl. Schaumann a. O., S. 183, 245. Seine Bemerkung: „nicht die Jiti — denn wer hätte sonst den neuen Landeigentümern — den treuen Vasallen und der Geistlichkeit — das Land bauen sollen?“ kann kaum zutreffen, zumal dieselben ja auch in den Kampf und in die Gefangenschaft zogen und die schwersten Knechtsdienste von Leibeigenen verrichtet wurden. Vgl. S. 25.

⁴⁾ Von Darup heisst es nach der Schlacht 779: „Rex vero ... ibique in curia paulo post sibi erecta pluribus ... quievit“ (Wilmans in der westfälischen Zeitschrift, 1857, XVIII, 133, 166). Der Hof Stockum an der Lippe taucht 858 als leeres Königsgut auf, dann inmitten einer Bauerschaft als Lehen des Klosters Herford und allmählich als Wohnung eines gleichnamigen Rittergeschlechts vgl. meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, S. 33.

⁵⁾ Die den Inhabern dann das „von“ mit dem Hofesnamen einbrachten, wogegen der aus der Ministerialität hervorgegangene Adel nach dem Dienste (z. B. Droste), nach Körpereigenschaften (z. B. Voss, Scheele) oder geradewegs mit einem Spitznamen (z. B. Budde, Vethelbalg) benannt worden ist. Nieberding a. O., II, 276.

⁶⁾ Z. B. Osnabrück (Stüve, Geschichte des H. O., II, 736) und Beckum: Mein H.-St.-B. S. 31, 32 vgl. Landau, Territorien, S. 107.

⁷⁾ Meitzen-Hanssen a. O., 37, 412, Ueber die Vereinigung zweier Höfe im Osnabrückischen Stüve a. O., II, 736. Vgl. meine Schrift, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland 1877/83. S. 47, 48; Landau, Territorien, S. 107: Zuschläge der Höfe zu grossen Gütern und Verstümmelungen gerade häufig in Westfalen. von Maurer a. O., II, 417.

⁸⁾ Vgl. das Verzeichniss der wüsten Erben im Münsterischen seit 1517 und 1653 bei Niesert, Beiträge I, 548, 552 ff., 574 ff.

⁹⁾ Z. B. die Einzelhöfe Hiltrup, Sandrup, Dendrup, Aldrup vgl. Geisberg a. O., 47, I, 26.